

Bestattungs- und Friedhofssatzung

für den Friedhof
der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung
Winkelhaid



Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid erlässt als Friedhofs- und Kirchenverwaltung folgende Satzung für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Satzung gilt für den Waldfriedhof Winkelhaid, der Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung ist.

Winkelhaid, den 10.01.2026

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Winkelhaid

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereiche.....	4
§ 2 Friedhofszweck	4
§ 3 Bestattungsanspruch	4
§ 4 Friedhofsverwaltung	5
B. Friedhofsordnung / Ordnungsvorschriften	5
§ 5 Öffnungszeiten	5
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 7 Veranstaltungen von Trauerfeiern	7
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof.....	8
§ 9 Durchführung der Anordnungen	9
C. Bestattungsvorschriften.....	10
§ 10 Bestattung.....	10
§ 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	10
§ 12 Aussegnungshalle	10
§ 13 Aussegnungshallenbenutzungszwang	11
§ 14 Leichentransport	11
§ 15 Öffnen und Schließen des Grabes	12
§ 16 Ruhefrist.....	12
§ 17 Umbettung.....	12
§ 18 Registerführung	13
D. Gräberordnung	14
§ 19 Grabstätten	14
§ 20 Grabarten	14
§ 21 Bestimmungen zu Grabarten	15
§ 22 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	15
Urnengrabplatz	16
Urnennischen	16
Urnenplatz auf der Urnenwiese	16

Urnen-Baumgrab	16
§ 23 Größe der Grabstätten	17
§ 24 Rechte an Grabstätten	18
§ 25 Übertragung von Nutzungsrechten	19
§ 26 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	20
§ 27 Pflege und Instandhaltung der Gräber	20
§ 28 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	21
Wiesengräber	22
Urnennischen	23
Urnenplatz auf der Urnenwiese	23
Urnen-Baumgrabplatz	23
§ 29 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	23
§ 30 Größe von Grabmalen	24
§ 31 Grabmalgestaltung	25
§ 32 Material und Gestaltung	26
§ 32 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit	26
§ 33 Gründung, Aufstellung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	27
§ 34 Grabumrandungen	28
§ 35 Wiederverwendung	29
E. Schlussbestimmungen	30
§ 36 Friedhofsgebühren	30
§ 37 Ersatzvornahme	30
§ 38 Haftungsausschluss	30
§ 39 Inkrafttreten	30

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereiche

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid betreibt und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als kirchliche Einrichtungen:

- a) Waldfriedhof Winkelhaid, Friedhofsweg, 90610 Winkelhaid
- b) Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof Winkelhaid, Friedhofsweg 8, 90610 Winkelhaid

§ 2

Friedhofszweck

Der Waldfriedhof ist eine kirchliche Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens, gewidmet ist.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Waldfriedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Winkelhaid ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Winkelhaid waren,
- c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen,
- d) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) Verstorbene, die mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Berechtigte aufgrund der Einwilligung des/der Inhabers/in des Nutzungsrechtes die Grabstätte belegen können (z.B. Verlobte, Lebensgefährten).

(2) Für Tot- und Fehlgeburten gilt das Bestattungsgesetz.

(3) Die Bestattung anderer als der in § 3, Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 4

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird in Trägerschaft von der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid (Friedhofsweg 6, 90610 Winkelhaid) verwaltet und beaufsichtigt. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof und das Beerdigungswesen führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

B. Friedhofsordnung / Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Waldfriedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis September: von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober bis März: von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben. Bei dringendem Anlass kann die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucherinnen und Besucher des Waldfriedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Waldfriedhof ist nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Behindertenbegleithunde).
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zur Beförderung von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - c) ohne Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder gewerbliche Arbeiten auszuführen. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
 - e) Wege, Plätze, Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen, zu verunreinigen sowie die Notdurft zu verrichten.
 - f) zu rauchen, zu lärmern und alkoholische Getränke zu konsumieren.
 - g) Gefäße, die der Örtlichkeit nicht entsprechen (z.B. Flaschen, Konservendosen u.Ä.), auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinter stellen.

- h) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen; Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen dürfen nur zu privaten Zwecken erstellt oder verwertet werden.
 - i) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.
 - j) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 - k) Gartenabfälle, die außerhalb der Friedhöfe anfallen, abzuladen und/oder zu entsorgen.
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
 - m) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Ordnung vereinbar sind.

§ 7

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Aussegnungshalle steht für Trauerfeiern mit Geistlichen die der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angehören zur Verfügung. Trauerfeiern anderer Glaubensgemeinschaften und nichtkirchliche Feiern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.
- (2) Ansprachen, die bei Trauerfeiern gehalten werden, dürfen nicht gegen den christlichen Glauben gerichtet sein.
- (3) Musikkapellen und Chöre können bei Beerdigungen geeignete Musikstücke vortragen, soweit sie dem Ernst und der Würde eines (christlichen) Friedhofs nicht widersprechen. Die Genehmigung hierzu ist rechtzeitig bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid einzuholen.
- (4) Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, sind im Vorfeld mit dem Geistlichen, bzw. der für die Trauerfeier zuständigen Person (z.B. freier Redner) abzustimmen.

- (5) Bild- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner/innen sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen

Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 9

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

C. Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in der Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnenwand geschlossen ist.
- (2) Spätestens mit der Anmeldung der Beerdigung ist auch die Zuweisung einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) In der Regel werden die Grabstätten nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Evangelisch- Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid.
- (4) Das Grab oder die Urnennische muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung erworben/angegeben werden.

§ 11

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die erfolgte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 12

Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen können in der Aussegnungshalle aufgebahrt werden. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Einschränkungen bestehen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung.

- (4) Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Gegenstände, die zur Schmückung der Leichen dienten, und Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesem einzuschließen. Bei den Grabbeigaben ist zu beachten, dass diese verrottbar und schadstofffrei sind bzw. schadstofffrei vergehen.
- (6) Die Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 13

Aussegnungshallenbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist im Normalfall spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in die Aussegnungshalle zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Aussegnungshalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Bestattungsverordnung vom Träger der Bestattungsanlage geprüft und eingehalten werden.

§ 14

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 15

Öffnen und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die von der Friedhofsverwaltung damit beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen, z.B. das Entfernen verwelkten Blumenschmuckes und das Herrichten des Grabhügels, sind Aufgaben des Grabberechtigten.

§ 16

Ruhefrist

- (1) Grabstätten sind nach der Beisetzung für die Zeit der Ruhefrist gesperrt.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt
 - a) bei Sargbestattungen 20 Jahre
 - b) bei Urnenbestattungen 10 Jahre
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (4) Bei Belegung eines Grabes muss das Grabrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist laufen.
- (5) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe geändert werden.

§ 17

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 18

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

D. Gräberordnung

§ 19

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten, Urnennischen, Urnenplätzen auf der Urnenwiese und Urnen-Baumgräbern richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan (Belegungsplan).

§ 20

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabplatz, einfachtief
 - b) Doppelgrabplatz, einfachtief (für 2 Personen)
 - c) Doppelgrabplatz, doppeltief (für 4 Personen), (Familiengrab)
 - d) Wiesengrab, einfachtief
 - e) Urnengrabplatz für 2 Urnen
 - f) Urnennische für 2 Urnen
 - g) Urnenplatz in der Urnenwiese für 2 Urnen (erweiterbar bis 4 Urnen)
 - h) Urnen-Baumgrab für 2 Urnen
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Winkelhaid freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.

§ 21

Bestimmungen zu Grabarten

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 17) verliehen; es kann auf Antrag verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) In einem Einzelgrabplatz, einfachtief, darf nur eine verstorbene Person bestattet werden.
In einem Doppelgrabplatz, einfachtief, beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander.
- (4) In einem Doppelgrabplatz, doppeltief beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (2 Grabstellen nebeneinander, die Bestattungen erfolgen jeweils übereinander).
- (5) In Einzel- und Doppelgräbern können bis zu zwei Urnen zusätzlich gebührenpflichtig beigesetzt werden. Weitere Urnenbeisetzungen in diesen Grabplätzen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) In einem Wiesengrab, einfachtief, darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen gebührenpflichtig beigesetzt werden.

§ 22

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung Winkelhaid vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den gültigen Vorschriften entsprechen.
- (3) Urnen können in Urnengrabplätzen, Urnennischen, Urnenplätzen der Urnenwiese und in Urnen-Baumgräbern beigesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer Beisetzung in anderen Grabplätzen (vgl. § 22).
- (4) In der Erde beigesetzte Urnen und eventuelle Überurnen müssen aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen. Andere Urnenmaterialien können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Urnengrabplatz

- (5) In einem Urnengrabplatz dürfen die Aschenreste von höchstens 2 Verstorbenen beigesetzt werden. Für das Nutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Doppelgräber (§ 22).

Urnennischen

- (6) Urnennischen sind Grabstätten in einer von der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid errichteten Urnenwand. Je Nische können zwei Urnen beigesetzt werden. Es muss entweder die Urne oder die Überurne aus nicht verrottbarem Material bestehen. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Für das Nutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Doppelgräber (§ 22).
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, werden die Aschenreste an einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben und evtl. vorhandene Urnen und Überurnen dauerhafter und wasserdichter Art entsorgt.

Urnenplatz auf der Urnenwiese

- (8) Urnenplätze auf der Urnenwiese stehen im Bereich der für diesen Zweck ausgewiesenen Urnenwiese zur Verfügung. Ein Urnenplatz wird durch eine Platte gekennzeichnet, Art der Platte und der Beschriftung ist vorgegeben (vgl. § 32). Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Grabschmuck oder weitere Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.

Urnen-Baumgrab

- (9) Urnenplätze gruppiert um einen Baum stehen im Bereich der für diesen Zweck ausgewiesenen Bäume zur Verfügung. Ein Urnenplatz wird durch eine Platte gekennzeichnet, Art der Platte und der Beschriftung ist vorgegeben (vgl. § 32). Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Grabschmuck oder weitere Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.
- (10) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten, Urnennischen, Urnenplätzen der Urnenwiese und Urnen-Baumgräbern gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 23
Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend.

Die einzelnen Grabstätten haben durchschnittlich folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Einzelgrabplatz, einfachtief,

Länge: 2,30 m
Breite: 1,00 m
Tiefe: 1,80 m
Abstand: 0,50 m

b) Doppelgrabplatz, einfachtief (für 2 Personen),

Länge: 2,30 m
Breite: 2,10 m
Tiefe: 1,80 m
Abstand: 0,50 m

c) Doppelgrabplatz, doppeltief / Familiengrab (für 4 Personen),

Länge: 2,30 m
Breite: 2,10 m
Tiefe: 2,40 m
Abstand: 0,50 m

d) Wiesengrabplatz, einfachtief

e) Urnengrabplatz für 2 Urnen

Länge: 1,40 m
Breite: 0,80 m
Tiefe: 0,80 m
Abstand: 0,50 m

f) Urnengrabplatz auf der Urnenwiese

Länge: 0,40 m
Breite: 0,40 m
Tiefe: 0,80 m
Abstand: 0,80 m

g) Urnen-Baumgrabplatz

§ 24

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben („Grabreservierung“), beginnt das Grabnutzungsrecht zu laufen.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Winkelhaid über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (8) In einem Familiengrab können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte
- (9) Jede Änderung der Anschrift oder des Namens des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, unverheiratete Geschwister oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Anderen Personen kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die, gemäß Bestattungsverordnung, genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge der gemäß Bestattungsverordnung genannten Personen hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Nutzungsrecht nach Abs. 2 übernimmt, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig eingeebnet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den oben genannten Fällen, auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht mit Einwilligung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid verzichtet und die Grabstätte aufgelöst werden.

§ 26

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

Der Paragraph entfällt

§ 27

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung durch die nutzungsberechtigte Person baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden. Bei Grabreservierungen können andere Regelungen genehmigt werden.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das folgende Bepflanzungsmaß (Breite x Länge) einzuhalten:
 - a) Für Doppelgräber 1,60 m x 1,90 m
 - b) Für Einzelgräber 1,00 m x 1,90 m
 - c) Für Urnengräber 0,80 m x 1,40 m
- (2) Das Auslegen von Platten oder Aufbringen sonstiger Materialien um die Grabstätte ist nicht gestattet (z.B. Kies, Schotter, Rindenmulch, o. ä.).
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken. Benachbarte Bäume im Umfeld von Grabstätten sind zu dulden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von Grabstätten, z.B. an besonderen Stellen, vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf dann erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (5) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter des Waldfriedhofs Rücksicht zu nehmen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst einheimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
 - a) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
 - b) Die Höhe des Grabhügels darf 20 cm nicht überschreiten.
- (6) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid ausgeführt oder beauftragt.
- (7) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Bäume, Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) auf den Gräbern ist verboten. Sie dürfen nicht höher als max. 1,00 m sein und auch nicht über das Grabbeet bzw. eine evtl. vorhandene Einfassung hinaus stehen. Zur Einfassung von Gräbern gepflanzte Gehölze sind zu schneiden und zu pflegen.

- (8) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 38).
- (9) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- (10) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallcontainer, getrennt nach kompostierbarem Material und Restmüll, zu verbringen.
- (11) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (12) Bedeckungen von Gräbern mit Steinmaterial (Grabplatten, Kies, Splitt) ist bis zu max. einem Drittel der Grabfläche gestattet.
- (13) Als Grabschmuck sind nicht erlaubt:
 - a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt.
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen auf den Gräbern.
 - c) Bruchsteine, Findlinge, Tuffsteine sowie das Anlegen von Steingärten.
 - d) Unpassende Gefäße, z. B. Konservendosen, Einmachgläser,

Wiesengräber

- (14) Auf der gesamten Wiesenfläche dürfen weder Grabschmuck noch weitere Ausstattungen angebracht oder abgelegt werden. Blumenschmuck bei Trauerfeiern darf zeitlich begrenzt auf der Sakralen Ablagefläche abgelegt werden, sonstiges Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Anderem ist nicht zulässig.

Urnennischen

- (15) Für die gesamte Urnenanlage (Urnennischen) gilt: Das Anbringen und Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Schmuck aus künstlichem Material sowie die Vornahme irgendwelcher Änderungen an der Urnenanlage ist nicht gestattet.
- (16) Die Gestaltung der einzelnen Urnennischenplatte ist in § 32 Abs. 6 geregelt.

Urnenplatz auf der Urnenwiese

- (17) Auf der gesamten Urnenwiese dürfen weder Grabschmuck noch weitere Ausstattungen angebracht oder abgelegt werden. Blumenschmuck bei Trauerfeiern darf zeitlich begrenzt auf der Sakralen Ablagefläche abgelegt werden, sonstiges Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Anderem ist nicht zulässig.
- (18) Die Gestaltung der einzelnen Urnenwiesenplatte ist in § 32 Abs. 7 geregelt.

Urnen-Baumgrabplatz

- (19) Auf und um den gesamten Urnen-Baumgrabplatz herum dürfen weder Grabschmuck noch weitere Ausstattungen angebracht oder abgelegt werden. Blumenschmuck bei Trauerfeiern darf zeitlich begrenzt auf der Sakralen Ablagefläche abgelegt werden, sonstiges Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Anderem ist nicht zulässig.
- (20) Die Gestaltung der einzelnen Urnen-Baumgrabplatte ist in § 32 Abs. 8 geregelt.

§ 29

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen, Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 24, § 29, § 31 und § 353 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Ebenso sind auf Verlangen der

Friedhofsverwaltung Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Grabumrandungen sind zulässig. Näheres regelt § 35.

§ 30

Größe von Grabmalen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes (§ 22) sowie folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) auf Einzelgräbern:
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,60 m, Stärke 0,15 m – 0,40 m
 - b) auf Doppelgräbern:
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,20 m, Stärke 0,15 m – 0,40 m
 - c) auf Urnengräbern (**nicht** Urnenwand, Urnenwiese und Urnen-Baumgrab):
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,60 m, Stärke 0,15 m – 0,40 m
 - d) auf Wiesengräbern:
maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,60 m, Stärke 0,15 m – 0,40 m

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Die vorstehenden Höhen verstehen sich einschließlich Sockel, ausgehend von dem das Grabmal umgebende Friedhofsgelände (nicht Grabhügel). Die Höhe des Sockels darf 0,20 m nicht übersteigen.

Die stehenden Grabmäler sind max. in der Breite des Grabes einschließlich Einfassung zugelassen.

- (2) Die Errichtung von Grabplatten (Abdeckung mit Steinmaterial) ist bis zu maximal einem Drittel der Grabfläche zugelassen (siehe § 29 (12)).
- (3) Größe, Art und Schriften der Grabmale in der Urnenwand, auf der Urnenwiese und den Urnen-Baumgräbern sind einheitlich und von der Friedhofsverwaltung vorgegeben (§ 32, Abs. 6, 7, 8).

§ 31

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Größe, Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und bauliche Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 31 - 33 widerspricht (Ersatzvornahme, § 38).
- (6) Auf Urnennischen können Vor- und Zuname, akademischer Grad, Geburts- und Sterbetag und ggfs. Ornamente angebracht werden. Platte sowie Schriftzeichen sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Ausstattungen wie beispielsweise Bilder oder Halterungen für Blumen oder Kerzen bedürfen einer Genehmigung.
- (7) Auf Grabplatten der Urnenwiese können Vor- und Zuname, akademischer Grad, Geburts- und Sterbetag und ggfs. Ornamente angebracht werden. Es stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

(a) Gravur direkt auf die Grabplatte

(b) Messingplatte bündig in die Grabplatte eingesetzt

(Die Größe der Messingplatte darf die Größe der Grabplatte nicht überschreiten)

Grabplatte sowie Schriftzeichen sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Ausstattungen sind nicht genehmigt.

- (8) Auf Grabplatten der Urnen-Baumgräber können Vor- und Zuname, akademischer Grad, Geburts- und Sterbetag und ggfs. Ornamente angebracht werden. Platte sowie Schriftzeichen sind von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Weitere Ausstattungen sind nicht genehmigt.
- (9) Alle Grabmale, Inhalte und/oder Ornamente dürfen nicht im Widerspruch zur christlichen Anschauung stehen.

§ 32

Material und Gestaltung

- (1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten. Nicht zugelassen werden Betonstein, sowie synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Mehrteilige Grabumrandungen, über drei bzw. fünf Teile hinaus, sind nicht zugelassen.

§ 32 a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art.3 des Übereinkommens Nr.182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art.9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der

Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1.September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 33

Gründung, Aufstellung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Sofern die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid in bestimmten Friedhofsteilen Streifenfundamente angebracht hat, sind diese zur ordnungsgemäßen Gründung der Grabdenkmäler zu benutzen. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen und in diesem Zustand zu erhalten. Maßgeblich für die Errichtung und Prüfung der Grabmale sind die anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Erstellen geeigneter Fundamente bzw. das Prüfen bereits vorhandener Fundamente und deren Erhalt liegen in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss, während der Arbeiten im Friedhof, stets zur Einsicht bereitliegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 26 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 38).
- (5) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder

das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

- (6) Grabmale und bauliche Anlagen (§31 und §32) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts ist das Grabmal nach einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach §26 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §38). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid über.
- (8) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 34

Grabumrandungen

- (1) Pläne für Grabumrandungen sind im Vorfeld bei der Friedhofsverwaltung abzugeben und müssen von dieser genehmigt werden. Fristen, Genehmigung und Gebühren sind entsprechend dem Errichten eines Grabmals.

- (2) Die Umrandungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung) aufgestellt und befestigt werden. Ein Fundament ist dabei zwingend erforderlich. Die Arbeiten sind von einem Steinmetzmeisterbetrieb auszuführen.
- (3) Grabumrandungen sind aus Stein zu errichten, andere Materialien können auf Antrag genehmigt werden.
- (4) Die Maße für die Grabumrandungen betragen (Breite x Länge):
 - a) Für Doppelgräber 1,60 m x 1,90 m.
 - b) Für Einzelgräber 1,00 m x 1,90 m.
 - c) Für Wiesengräber 1,00 m x 1,90 m.
 - d) Für Urnengräber 0,80 m x 1,40 m

Die Breite des Umrandungssteins muss mindestens 6 cm und darf höchstens 10 cm betragen. Die Höhe des Umrandungssteins darf maximal 20 cm betragen. Die Umrandung soll dabei nicht mehr als 10 cm aus dem Boden herausragen.

Wiesengräber müssen mit einer rasenbündigen Umfassung gekennzeichnet werden.

An der Seite des Grabmals kann die Grabumrandung abweichend zu den vorher genannten Abmessungen für die Breite maximal die Stärke des Grabmals haben (siehe hierzu §31, Absatz 1). Die im §31, Absatz 1 genannte maximale Höhe des Sockels ist dabei einzuhalten.

§ 35

Wiederverwendung

- (1) Grabmäler und Grabumrandungen dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

E. Schlussbestimmungen

§ 36

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige separate Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 37

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

§ 38

Haftungsausschluss

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung. Die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Winkelhaid, 10.01.2026

Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid



Pfarrer Christoph Weißmann

Kirchenvorstand